

Richtlinien der Gemeinde Poing zur Vergabe des Kulturpreises

Gemäß Beschluss des Gemeinderats

In Anerkennung künstlerischer und kultureller Leistungen und zur Förderung von Kultur und Kunst in der Gemeinde Poing vergibt die Gemeinde Poing nach folgenden Richtlinien einen Kulturpreis:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Preis trägt die Bezeichnung: „Kulturpreis der Gemeinde Poing“

(2) Der Kulturpreis der Gemeinde Poing wird jährlich vergeben und mit einer Zuwendung von 2.000 € dotiert. Er kann einer Person oder einer Gruppe zuerkannt werden. Mindestalter beträgt zum Eingang der Bewerbung 14 Jahre. Eine Person oder eine Gruppe kann nur einmal mit dem Kulturpreis ausgezeichnet werden. Wird in einem Jahr wegen Fehlens auszeichnungswürdiger Leistungen von der Vergabe abgesehen, so kann der Betrag im folgenden Jahr für einen zweiten Preis verwendet werden. Wiederbewerbungen sind zulässig.

(3) Die Vergabe des Kulturpreises wird öffentlich zu Jahresbeginn ausgeschrieben.

(4) Die Verleihung des Kulturpreises wird in einer Urkunde dokumentiert.

§ 2

Preisträger

(1) Der Kulturpreis wird an Personen oder Gruppen verliehen, wenn diese durch Geburt, Leben, Werk oder Wirken mit der Gemeinde Poing verbunden sind.

(2) Mit dem „Kulturpreis der Gemeinde Poing“ ehrt die Gemeinde Persönlichkeiten oder Gruppen, die auf den Gebieten der Bildenden und Darstellenden Künste, der Musik und Literatur oder der Heimat- und Brauchtumpflege besondere Leistungen erbracht haben.

(3) Die Auszeichnung will die Wertschätzung des bisherigen künstlerischen Schaffens öffentlich dokumentieren, zu künstlerischen Tätigkeiten motivieren und die Verbundenheit des Kunst- und Kulturschaffenden zur Gemeinde Poing zum Ausdruck bringen.

(4) Ausgezeichnet werden Künstler, Kulturschaffende und Nachwuchstalente für ihr bedeutendes künstlerisches Werk und Wirken, wenn

- a) ihr künstlerisches oder kulturelles Schaffen in der Gemeinde Akzente setzt
- b) ihre herausragende künstlerische Begabung förderungswürdig ist
- c) sie in besonderer Weise das kulturelle Leben der Gemeinde gestalten und die Kulturszene beleben
- d) ihr kulturelles Engagement die Lebensqualität der Gemeinde mehrt
- e) oder ihr Kulturprojekt eine nachhaltige Entwicklung und Bedeutung erkennen lässt

§ 3

Vorschlagsrecht, Bewerbung, Jury und Entscheidung

(1) Das Vorschlagsrecht für eine Auszeichnung mit dem Kulturpreis Poing steht allen Bürgern zu. Vorgeschlagen werden können Kunst- und Kulturschaffende, Vereine oder andere im künstlerischen und kulturellen Bereich Tätige, die die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Vorschlag ist zu begründen. Ebenso kann sich jeder Bürger, der die Voraussetzungen in § 2 erfüllt, selbst um den Preis bewerben.

(2) Bewerben können sich Künstler und Kunstschaffende, die in Poing geboren sind, leben und arbeiten oder durch ihr Werk mit Poing verbunden sind.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind jeweils bis spätestens 31. Mai beim Kulturamt der Gemeinde Poing einzureichen. Sie sollen Angaben zur Person, Vita und Oeuvre enthalten sowie zu den zu würdigenden Leistungen (inkl. Bilder mit Nutzungsrechten) und eine schriftliche Begründung (max. 1 DIN A4-Seite). Die Bewerbung ist kostenfrei.

(3) Alle Anträge und Vorschläge werden einer Jury aus unabhängigen Personen zur Beratung vorgelegt. Die Mitglieder der Jury werden durch den Gemeinderat festgelegt.

(4) Die Vorschläge der Jury werden dem Gemeinderat vorgelegt. Die Entscheidung über die Verleihung des Kulturpreises trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 4

Verleihung des Kulturpreises

(1) Die Verleihung des Kulturpreises erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Festveranstaltung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie Poing tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister